

Gemeindeordnung

der

Gemeinde Beromünster

vom 7. Januar 2008 (Stand: 1. Juli 2019)

Gestützt auf § 70 der Kantonsverfassung und auf die §§ 4 und 6 des Gemeindegesetzes erlässt die Gemeinde Beromünster folgende Gemeindeordnung:

Vorbemerkungen	3
I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen	4
Art. 2 Funktion der Gemeinde	4
Art. 3 Verfassungskonformes Handeln.....	4
Art. 4 Organe	4
Art. 5 Amtsdauer	5
Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen	5
Art. 7 Information, Kommunikation	6
II. Stimmberechtigte	6
Art. 8 Stimmrecht.....	6
Art. 9 Petitionsrecht	6
Art. 10 Gemeindeinitiative	6
Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen.....	6
III. Gemeindeversammlung	7
Art. 12 Funktion der Gemeindeversammlung.....	7
Art. 13 Politische Planung	7
Art. 14 Wahlen.....	7
Art. 15 Rechtsetzende Beschlüsse	7
Art. 16 Finanzgeschäfte	8
Art. 17 Weitere Sachentscheidungen.....	8
Art. 18 Kontrolle und Steuerung.....	8
Art. 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	8
Art. 20 Anträge	9
Art. 21 Versammlungs- und Urnenverfahren.....	9
IV. Gemeinderat	9
Art. 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats	9
Art. 23 Funktion des Gemeinderats.....	9
Art. 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats	10
Art. 25 Gemeindeverwaltung.....	10
Art. 26 Gemeindeschreiber	10
V. Weitere Organe	11
Art. 27 Bildungskommission ¹	11
Art. 28 Revisionsstelle.....	11
Art. 29 Controllingkommission.....	11
Art. 30 Bürgerrechtskommission	11
Art. 31 Urnenbüro.....	12
Art. 32 Weitere Kommissionen.....	12
VI. Finanzhaushalt	12
Art. 33 Grundsätze	12
Art. 34.....	12
Art. 35 Verfahren beim Budget.....	12

Art. 36 Verfahren bei der Rechnungsablage	12
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
Art. 37 In-Kraft-Treten	13
Art. 38 Übergangsbestimmung zur Revision vom 29. November 2017	13
Tabelle der Änderungen.....	14

Vorbemerkungen

¹ Soweit keine Regelung in der Gemeindeordnung enthalten ist, gelten die übergeordneten Bestimmungen des kantonalen Rechts.

² Alle personenbezogenen Begriffe, z.B. Einwohner, Präsident, Bürger, gelten für Personen des männlichen und weiblichen Geschlechts.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

- ¹ Die Gemeinde Beromünster ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gebiet und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.
- ² Das Wappen der Gemeinde Beromünster weist auf rotem Grund einen gelben Schrägbalken von rechts oben nach links unten auf.

Art. 2 Funktion der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- ² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
- ³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.
- ⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum
 - a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben;
 - b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen;
 - c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

Art. 3 Verfassungskonformes Handeln

- ¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.
- ² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,
 - a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot;
 - b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip;
 - c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

Art. 4 Organe

- ¹ Die Gemeinde hat folgende Organe:
 - a. Stimmberechtigte;
 - b. Gemeinderat;
 - c. Revisionsstelle;
 - d. Bürgerrechtskommission;
 - e. Controllingkommission;
 - f. Bildungskommission;
 - g. Urnenbüro.

Art. 5 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates, der Bürgerrechtskommission, der Controllingkommission, der Bildungskommission und des Urnenbüros beträgt vier Jahre.

² Die externe Revisionsstelle wird alle 2 Jahre bestimmt.

³ Die Amtsdauer des Gemeinderates beginnt am 1. September nach den kantonale angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der Bildungskommission beginnt am 1. August des gleichen Jahres. Die Amtsdauer der weiteren Organe beginnt am 1. Oktober des gleichen Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion Unvereinbare

Revisionsstelle

Controllingkommission

Gemeindeschreiber

Gemeinderat

Bildungskommission

Anstellung bei der Gemeinde

Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde

Funktionen

Gemeinderat
Gemeindeschreiber
Anstellung bei der Gemeinde

Gemeinderat
Gemeindeschreiber
Anstellung bei der Gemeinde

Gemeinderat
Revisionsstelle
Controllingkommission

Revisionsstelle
Controllingkommission
Gemeindeschreiber
Bildungskommission mit
Ausnahme des für das Ressort
Bildung verantwortlichen Mitglieds
des Gemeinderates

Anstellung als Lehrperson bei der
Gemeinde
Gemeinderat mit Ausnahme des
für das Ressort Bildung
verantwortlichen Mitglieds

Revisionsstelle
Controllingkommission

Bildungskommission

Art. 7 Information, Kommunikation

- ¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.
- ² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG ist die offizielle Anschlagstelle beim Gemeindehaus Beromünster.
- ³ Die Geschäfte und Beschlüsse gemäss Absatz 1 werden nach Möglichkeit im Anzeiger Michelsamt und im Internet auf der Homepage der Gemeinde Beromünster publiziert.

II. Stimmberechtigte

Art. 8 Stimmrecht

- ¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.
- ² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Art. 9 Petitionsrecht

- ¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- ² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert 6 Monaten beantwortet.

Art. 10 Gemeindeinitiative

- ¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
- ² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 1/10 der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.
- ³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen;
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden;
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative;
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig;
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Art. 21 findet Anwendung;

- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält;
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

III. Gemeindeversammlung

Art. 12 Funktion der Gemeindeversammlung

- ¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.
- ² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 13 Politische Planung

- ¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie;
 - b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms;
 - c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans;
 - d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie;
 - e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.
- ² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 14 Wahlen

- ¹ Die Gemeindeversammlung wählt:
 - a. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Controllingkommission;
 - b. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Bildungskommission;
 - c. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Bürgerrechtskommission;
 - d. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der von ihr eingesetzten Kommissionen;
 - e. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros.
- ² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:
 - a. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates.
- ³ Alle Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

Art. 15 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung;
- b. Reglemente;
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird;
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt.

Art. 16 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite;
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung;
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 1'000'000 Franken durch Sonderkredite;
- d. Beschluss über Zusatzkredite;
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite;
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen;
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteileinheit der Gemeindesteuern übersteigt;
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

Art. 17 Weitere Sachentscheidungen

Die Gemeindeversammlung bestimmt die Revisionsstelle.

Art. 18 Kontrolle und Steuerung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der Revisionsstelle;
- b. Genehmigung der Jahresrechnung;
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite;
- d. Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission.

² Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung, Art. 35 ff.);
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats.

² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste;
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten (vgl. auch Art. 7);
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften bei der Gemeindeverwaltung.

³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 12 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

Art. 20 Anträge

- ¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
- ² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident sie
 - a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen;
 - b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.
- ³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

Art. 21 Versammlungs- und Urnenverfahren

- ¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:
 - a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden;
 - b. Kredite über 25 % des Ertrags der Gemeindesteuern;
 - c. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.
- ² Auf Wahlen findet Art. 14 Anwendung.

IV. Gemeinderat

Art. 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats

- ¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und aus 4 weiteren Mitgliedern.
- ² Der Gemeinderat
 - a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium;
 - b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung;
 - c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden;
 - d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung;
 - e. ist zuständig, für die Gemeinde das Referendum in kantonalen Angelegenheiten (Referendum der Gemeinden gemäss Kantonsverfassung) zu ergreifen.

Art. 23 Funktion des Gemeinderats

- ¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Er trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- ² Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.
- ³ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

Art. 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats

- ¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:
 - a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG;
 - b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG.
- ² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:
 - a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite;
 - b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten;
 - c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 1'000'000.00;
 - d. gebundene Ausgaben.

Art. 25 Gemeindeverwaltung

- ¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.
- ² Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.
- ³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
- ⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 26 Gemeindeschreiber

- ¹ Der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt.
- ² Er ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- ³ Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- ⁴ Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

V. Weitere Organe

Art. 27 Bildungskommission ¹

- ¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten sowie aus weiteren vier Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.
- ² Die Schulleitung (Rektor) nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.
- ³ Die Bildungskommission hat Entscheidungskompetenz im Sinn von § 47 des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG). Die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission richten sich nach dem Gesetz über die Volksschulbildung (VBG).
- ⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Verordnung der Bildungskommission Beromünster.

Art. 28 Revisionsstelle

Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

Art. 29 Controllingkommission

- ¹ Die Controllingkommission besteht aus einem Präsidenten und aus weiteren 4 Mitgliedern.
- ² Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:
 - a. den Aufgaben- und Finanzplan, und das Budget mit dem Steuerfuss, auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab;
 - b. den Jahresbericht mit der Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.

Art. 30 Bürgerrechtskommission

- ¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Präsidenten sowie aus weiteren 8 Mitgliedern. Das für das Bürgerrechtswesen zuständige Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bürgerrechtskommission.
- ² Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.
- ³ Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:
 - a. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht;
 - b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhänden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen;
 - c. Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen;
 - d. Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

Art. 31 Urnenbüro

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 32 Weitere Kommissionen

Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VI. Finanzhaushalt**Art. 33 Grundsätze**

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² ...

³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 34

...

Art. 35 Verfahren beim Budget

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission den Aufgaben- und Finanzplan und das Budget mit dem Steuerfuss bis spätestens am 30. September.

² Die Controllingkommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget mit dem Steuerfuss bis spätestens am 31. Oktober.

³ Bis zum 31. Dezember beschliesst die Gemeindeversammlung über das Budget mit dem Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

Art. 36 Verfahren bei der Rechnungsablage

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controllingkommission die gemäss Art. 28 und Art. 29 erforderlichen Unterlagen bis am 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.

² Die Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihre Berichte und ihre Empfehlungen bis spätestens am 30. April.

³ Bis zum 30. Juni legt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den Jahresbericht mit der Jahresrechnung zur Genehmigung vor. Die Gemeindeversammlung nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37 In-Kraft-Treten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Art. 38 Übergangsbestimmung zur Revision vom 29. November 2017

Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 7. Januar 2008 / rev. 29. November 2017 /
rev. 13. Juni 2019

GEMEINDERAT BEROMÜNSTER

Der Gemeindepräsident:
Ignaz Suter

Der Gemeindeschreiber:
Daniel Bucher

**Tabelle der Änderungen
zur Gemeindeordnung von Beromünster vom 7. Januar 2008**

Nr.	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	GV
1	01.07.2019	Art. 27 Abs. 3	geändert	Die Bildungskommission entwickelt Vorschläge zur optimalen Eingliederung in das soziale, wirtschaftliche und pädagogische Umfeld der Lernenden und beantragt dem Gemeinderat das Budget für das Volksschulangebot vor Ort.	13.06.2019
1	01.07.2019	Art. 27 Abs. 4	geändert	Die Bildungskommission wird mit den nachfolgenden Entscheidungsbefugnissen ausgestattet: a. Festlegung der Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots auf Antrag der Schulleitung (Rektorat); b. Vorbereitung des Leistungsauftrags zuhanden des Gemeinderates; c. Genehmigung des von der Schulleitung (Rektorat) erstellten Grundlagenkonzepts; d. Genehmigung des Leitbilds und des Jahresprogramms der Schule; e. Wahl der Schulleitung und des Rektors; f. Überprüfung der Tätigkeit der Schulleitung (Rektorat) und der Qualität der Aufgabenerfüllung; g. Die Bildungskommission nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr; h. Die Bildungskommission sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung.	13.06.2019